



## Antrag

der Fraktion der FDP

### **Nichtraucherschutzgesetz verfassungskonform auslegen und anwenden**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, die Vollzugsbehörden zu ersuchen, von der Anwendung des § 2 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. 2007, S. 485) bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Verfassungsbeschwerde (Az.: 1 BvR 3262/07) unter folgenden Voraussetzungen abzusehen:

1. So weit es sich ausschließlich um inhabergeführte „Ein-Raum-Gaststätten“ handelt.
2. Neben der Betreiberin/dem Betreiber keine weiteren Personen als Beschäftigte oder als Selbständige im laufenden Gastronomiebetrieb tätig sind, es sei denn, dass es sich hierbei lediglich um eine Mithilfe von volljährigen Familienmitgliedern der Betreiberin/des Betreibers handelt und
3. diese Gaststätten am Eingang deutlich sichtbar auf eine Raucherlaubnis hinweisen.

Die Landesregierung wird gebeten, einen Verstoß gegen das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens als Rechtsaufsicht zu tolerieren.

Dr. Heiner Garg  
und Fraktion